

# Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risiko- tragfähigkeitskonzepte

Henning Heuter, Prof. Dr. Dirk Wohler

## Inhalt

Einordnung des neuen Papiers .....	1
Konsultationsprozess .....	1
Abgrenzung der Steuerungskreise .....	2
GuV-/bilanzorientierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials .....	4
Wertorientierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials .....	4
Risikoarten und Risikoquantifizierung, Stresstests .....	5
Fazit	6

## Einordnung des neuen Papiers

Bei MaRisk-Prüfungen der deutschen Bankenaufsicht nach § 44 KWG wird die zentrale Anforderung nach Risikotragfähigkeit gemäß AT 4.1. MaRisk als die wichtigste oder zumindest eine der wichtigsten MaRisk-Anforderungen gesehen, die deshalb in aller Regel Prüfungsschwerpunkt ist. Hier wird gefordert, dass die Risikotragfähigkeit sicherzustellen ist und das die wesentlichen Risiken laufend durch Risikodeckungspotenzial (RDP) abgedeckt sein müssen. In diesem Zusammenhang konnten zuletzt überdurchschnittlich viele wesentliche Feststellungen der Aufsicht beobachtet werden.

Für die Kreditinstitute war es oft schwierig sich auf mögliche Prüfungsfeststellungen einzustellen, da die MaRisk entsprechend ihrer Philosophie hinsichtlich der Methodik weitgehende Umsetzungsspielräume zulassen. Die Methodenfreiheit findet jedoch ihre Grenze, wenn die eingesetzten Verfahren nach Ansicht der Prüfer nicht mehr angemessen sind. Um für die Kreditinstitute mehr Kalkulierbarkeit bezüglich der Anforderungen der Aufsicht zu gewährleisten, hat die BaFin mit Datum vom 7. Dezember 2011 ein fünfzahnseitiges Papier mit dem Titel „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ veröffentlicht, das die MaRisk-Anforderungen ergänzt. Die Rechtsgrundlage ist § 25a KWG und es ist ohne Umsetzungsfrist beachtlich. Dieses Papier wurde von der BaFin und Bundesbank gemeinsam erstellt und spiegelt deren Sichtweise im Bezug auf die Risikotragfähigkeit wider.

## Konsultationsprozess

Ein Entwurf des Papiers wurde seit November 2010 mit den Verbänden diskutiert und insbesondere im MaRisk-Fachgremium intensiv behandelt, so dass laut Anschreiben der BaFin „wertvolle Impulse“ eingearbeitet werden konnten. Diese resultieren insbesondere



---

---

---

aus dem am 5. Juli dieses Jahres veröffentlichten Entwurf und den Stellungnahmen der Institute.

- Wurde zunächst formuliert, dass sich die Prüfungen der Aufsicht an den Grundsätzen und Kriterien des Papiers orientieren, ist der finalen Version klar gestellt, dass für die Prüfungen weiterhin das Proportionalitätsprinzip gilt und die Inhalte des Schreibens grundsätzlich als Konkretisierung zu verstehen sind.
- Auch wenn das Papier die Sichtweisen in Going-concern und Liquidationsansätze unterscheidet wird klargestellt, dass die internen Verfahren nicht digital einer der beiden Sichtweisen zugeordnet werden müssen. Je mehr ein Konzept einem Liquidationsansatz entspricht, desto strenger wird die Aufsicht bei der Prüfung vorgehen. Je mehr die Eigenschaften eines Going-concern-Ansatzes vorliegen, desto mehr werden die Maßstäbe abgemildert.
- Wurde im Entwurf eine grundsätzlich einheitliche Haltedauer von 250 Tagen gefordert, ist nun eine Differenzierung möglich, wobei geringere Haltedauern von der Liquidierbarkeit abhängen und einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung unterliegen.

Von einem Großteil der Kreditinstitute wird das neue Papier zur Risikotragfähigkeit begrüßt, während andere Vertreter der Kreditwirtschaft kritisieren, dass dieses Papier den Grundgedanken der MaRisk nach (weitgehender) Methodenfreiheit zu stark einschränken.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Kernanforderungen des neuen Papiers dargestellt. Die Aufsicht weist darauf hin, dass es sich nicht auf alle, sondern nur auf wesentliche Aspekte bezieht und dass sich die Anforderungen in Zeitverlauf ändern können. Der Grundgedanke des Proportionalitätsprinzips, welches eine größen- und risikoabhängige Umsetzung erfordert, bleibt bestehen. Sofern der Einzelfall es rechtfertigt, kann in Ausnahmefällen auch von den im Papier genannten Anforderungen abgewichen werden.

### ≡ Abgrenzung der Steuerungskreise

---

Die Aufsicht definiert als zentralen Begriff den „Steuerungskreis“. Hierunter wird „jede Gesamtheit zusammenhängender, steuerungsrelevanter Verfahren verstanden, die darauf abzielen, dass die auf Gesamtinstituts- bzw. Gruppenebene aggregierten Risiken durch das RDP laufend abgedeckt sind.“ Kreditinstitute verwenden in der Praxis einen oder mehrere Steuerungskreise parallel. Dabei müssen für jeden aufsichtlich akzeptierten Steuerungskreis insbesondere die nach § 25a KWG und MaRisk genannten Anforderungen an die Limitierung und das Reporting der Risiken erfüllt werden.

---

In dem Papier werden die Steuerungskreise dahingehend unterschieden, ob sie Going-concern- oder Liquidationsansätze und ob sie GuV- oder barwertorientiert sind:

- Going-concern-Ansätze: Hier werden als Risikodeckungspotenzial nur Kapitalbestandteile eingesetzt, die nicht für die bankaufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen gemäß des Meldewesens erforderlich sind.
- Liquidationsansätze: Werden jedoch als Risikodeckungspotenzial Kapitalbestandteile eingesetzt, bei deren Aufzehrung eine Geschäftsfortführung bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen grundsätzlich nicht mehr möglich ist oder werden Teile der für die SolvV-Erfüllung erforderlichen Eigenmittel eingesetzt, so handelt es sich um einen Liquidationsansatz. Hier steht die Denkweise im Vordergrund, dass bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger keine Verluste erleiden.
- GuV-/bilanzorientierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials: Hierunter versteht die Aufsicht einen Steuerungskreis, bei dem Plangewinne und/oder Bilanzpositionen beim Risikodeckungspotenzial eingesetzt werden.
- Wertorientierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials: Dies sind Ansätze, bei denen das Risikodeckungspotenzial rein aus ökonomischer Sicht definiert wird und die grundsätzlich unabhängig von der GuV-/Bilanzsicht sind. Die Aufsicht stellt jedoch klar, dass bilanzielle Ansätze, die Bilanzgrößen hinsichtlich stille Lasten und Reserven bereinigen, wertorientierten Ansätzen nahe kommen.

Diese Unterscheidung ist jedoch nicht starr. Nach dem Papier sind die obigen Steuerungskreise bzw. Kombinationen grundsätzlich akzeptabel, allerdings müssen die Institute die Grenzen ihrer eingesetzten Methodik kennen. Werden insbesondere Methoden eingesetzt, die die Einhaltung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen (SolvV) bei schlagend werdenden Risiken nicht sicherstellen, so sind ergänzende Verfahren in dieser Hinsicht einzurichten.

Grundsätzlich gilt, dass die Aufsicht an Liquidationsansätze strengere Maßstäbe stellt, als an going-concern-Ansätzen (z.B. bei der Risikoermittlung). Je näher der going-concern-Ansatz jedoch einem Liquidationsansatz kommt, desto stärker steigen auch hier die Anforderungen. Umgekehrt können die Maßstäbe an Liquidationsansätze ggfs. abgemildert werden, wenn diese die relevante Schwelle nur geringfügig übersteigen.

Im Folgenden werden zentrale Anforderungen an die genannten Steuerungskreise skizziert – detaillierte Anforderungen finden sich im Papier.

## ≡ GuV-/bilanzorientierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials

---

Zu beachtende Anforderungen bei diesem Steuerungskreis sind:

- Planergebnisse kommen grundsätzlich nur bei going-concern-Ansätzen in Betracht. Bei Liquidationsansätzen sind sie nur denkbar, wenn sie auch im Liquidationsfall im Interesse der Gläubiger realisiert werden könnten.
- Planergebnisse sind vorsichtig zu ermitteln. Je volatilere diese sind, desto größere Sicherheitsabschläge (oder entsprechende Risikoaufschläge bei der Risikoquantifizierung) sind bei Plangewinnen anzusetzen. Unterjährige negative Abweichungen müssen verfolgt werden, die ggfs. zu einer unterjährigen Anpassung des Plangewinns führen.
- Die in Ansatz gebrachten Deckungsmassen müssen tatsächlich auch zur Verfügung stehen – so ist beim Ansatz des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB zu beachten, dass gemäß § 340e Abs. 4 HGB aus dem Nettoertrag des Handelsbuchs eine Risikoreserve zu dotieren ist.
- Stille Lasten aus Wertpapieren des Anlagebestands müssen in Liquidationsansätzen vom Risikodeckungspotenzial abgezogen werden, während diese in going-concern-Ansätzen nicht berücksichtigt werden müssen, sofern keine Zweifel an der Durchhalteabsicht und –fähigkeit besteht. Sofern jedoch in erheblicher Größenordnung stille Lasten vorliegen (die Aufsicht spezifiziert dabei das Wort „erheblich“ nicht), so müssen diese in mindestens einem Steuerungskreis berücksichtigt werden.
- Weitere Detailanforderungen finden sich u.a. hinsichtlich Anteilen im Fremdbesitz bei der Gruppensteuerung, Ansatz stiller Reserven, Bewertungsmodelle bei illiquiden Produkten, Pensionsverpflichtungen, Eigenbonitätseffekten bei der IFRS-Bilanzierung, aktiven latenten Steuern, Goodwill sowie Nichtberücksichtigung von Patronatserklärungen und Haftsummenzuschlägen.

## ≡ Wertorientierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials

---

Zu beachtende Anforderungen bei diesem Steuerungskreis sind:

- Es muss eine angemessene Berücksichtigung von Ausfallrisiken bei der Ermittlung des Risikodeckungspotenzials erfolgen (durch Anpassung der Zahlungsströme oder der Diskontierung). Hinsichtlich des Kreditgeschäfts muss dabei die Laufzeit der Portfolien beachtet werden. Standardrisikokosten für einen kürzeren Zeitraum (z.B. ein Jahr) sind nur dann akzeptabel, wenn ein Nachweis geführt wird, dass die erwarteten Verluste nicht wesentlich unterschätzt werden. Erwartete Verluste sind damit grundsätzlich über den für die Kreditrisikomessung üblichen Zeitraum von einem Jahr zu betrachten.

- Bestandskosten für die Fortführung und Verwaltung der Positionen müssen berücksichtigt werden. Die Verwendung eines Kostenbarwerts wird hier als Möglichkeit genannt.
- Weitere Detailanforderungen finden sich u.a. hinsichtlich Ablauffiktionen bei der Barwertermittlung, Diskontierung der eigenen Verbindlichkeiten mit risikolosen Zinsen und dem Ansatz erwarteter Vermögenszuwächse.

### ☰ Risikoarten und Risikoquantifizierung, Stresstests

Zur Risikomessung werden in dem Papier abhängig vom verwendeten Steuerungskreis zusätzliche Anforderungen gestellt:

- Bei einem going-concern-Ansatz mit GuV-/bilanzorientiertem Risikodeckungspotenzial dürfen beim Anlagebestand -analog zum oben beschriebenen Ansatz stiller Lasten- Kursrisiken gegebenenfalls unberücksichtigt bleiben (Voraussetzung ist die Durchhalteabsicht und dass eine Realisierung im betrachteten Zeithorizont nicht zu erwarten ist).
- Credit Spread Risiken sind im Handelsbestand und in der Liquiditätsreserve im GuV-/ bilanzorientiertem Steuerungskreis immer zu berücksichtigen. In wertorientierten Steuerungskreisen sind diese auch für alle anderen Rechnungslegungskategorien zu berücksichtigen - es sei denn, dass bei Buchkrediten keine aussagekräftigen Marktinformationen zu erhalten sind.
- Bei Liquidationsansätzen sind neben Ausfallrisiken auch Migrationsrisiken (Wanderung von Kreditnehmern in schlechtere Rating-/Bonitätsklassen) zu berücksichtigen.
- Erwartete und unerwartete Verluste müssen in allen Steuerungskreisen adäquat berücksichtigt werden. Dies ist sowohl beim Risikodeckungspotenzial als auch auf der Risikoseite möglich.
- Der Betrachtungszeitraum für die Risikoermittlung im Rahmen der Risikotragfähigkeit muss einen einheitlich langen Zeitraum – üblicherweise ein Jahr - umfassen. Gemäß MaRisk ist bei Konzepten, die auf Jahresabschlussgrößen basieren, neben einer rollierenden 12-Monats-Sicht auch eine Betrachtung bis zum übernächsten Bilanzstichtag möglich.
- Auch bei wechselnden Marktpreisrisikopositionen muss die Einhaltung des zugewiesenen Anteils des Risikodeckungspotenzials (Limit) sichergestellt sein. Die Verwendung einer Haltedauer, welche den potenziellen Abbau von Risikopositionen einbezieht, muss nachweislich mit den Strategien, der Kosten-/Ertragssituation nach dem Abbau von Risikopositionen sowie den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen im Einklang stehen. Damit wird deutlich gemacht, dass die Haltedauer nicht fix definiert werden sollte, sondern differenziert betrachtet und im Zeitverlauf gegebenenfalls auch angepasst werden soll-

te. Je weniger Marktverwerfungen in der Haltedauer berücksichtigt werden, desto stärker müssen diese in die durchzuführenden Stresstests eingehen.

- Sofern der in Modellen verwendete historische Beobachtungszeitraum für Vergangenheitsdaten ausschließlich oder überwiegend ruhige Marktverhältnisse widerspiegelt, dann müssen auch die Auswirkungen stärkerer Marktparameterveränderungen angemessen berücksichtigt werden.
- Bei Liquidationsansätzen sind die Risiken nach strengen Maßnahmen zu berechnen, d.h. sie müssen sich auf sehr unwahrscheinliche Fälle beziehen (ein konkretes Konfidenzniveau wird allerdings nicht genannt). Bei going-concern-Ansätzen können dagegen schwächere Risikoermittlungen verwendet werden. Allerdings ist der Übergang hier fließend: Mit zunehmender Nähe der Definition des Risikodeckungspotenzial zum Liquidationsansatz müssen strengere Parameter gesetzt werden.

Bei den Stresstests sind bei Verwendung von Risikomessmethoden mit Konfidenzniveaus insbesondere Stressbetrachtungen für die außerhalb des Konfidenzniveaus liegenden Verlustpotenziale durchzuführen.

Dabei werden die Stresstests umso wichtiger, je niedriger das Konfidenzniveau ist. Allerdings darf keine alleinige Beschränkung auf die Ereignisse außerhalb des Konfidenzniveaus vorgenommen werden, sondern es müssen auch Stresstests durchgeführt werden, die von der verwendeten Verlustverteilung unabhängig sind. Weiterhin wird die aus den MaRisk bekannte Forderung dargestellt, nach der auch hypothetische Stresstests durchzuführen sind.

## ☰ Fazit

Viele der genannten Anforderungen sind nicht überraschend. Wichtig erscheint es, dass die Kreditinstitute die Anforderungen an die Risikotragfähigkeitsermittlung samt den damit zusammenhängenden Limitsystemen und Steuerungsmaßnahmen so umsetzen, dass ein insgesamt passendes und konsistentes Gesamtbild – also ein schlüssiges Risikotragfähigkeitskonzept - vorliegt.

Dazu gehören nach unserer Empfehlung zwei Schwerpunkte:

- Überprüfung, ob alle Anforderungen der MaRisk und des hier vorgestellten Papiers sachgerecht umgesetzt sind. Dazu zählt auch eine Einordnung des eigenen Modells in die vorgestellte Systematik der Steuerungskreise.
- Ergänzende intensive Analyse, ob alle anderen mit der Risikotragfähigkeit zusammenhängenden Aspekte konsistent und angemessen umgesetzt sind. Dies schließt insbesondere die Beurteilung sämtlicher verwendeter Methoden und Parameter ein.